

## Voraussetzungen für eine Exmatrikulation auf Antrag

- Reichen Sie dem für Sie zuständigen Prüfungsamt den **„Antrag auf Exmatrikulation“** (gem. § 62, Abs. 4 LHG BW zum Ende des Semesters, 30.09. bzw. 31.03.) vollständig ausgefüllt und unterschrieben ein.
  - Nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann auf Antrag und nach Genehmigung mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert werden. Fordern Sie bei Bedarf bitte das erforderliche Antragsformular bei uns an.
- Geben Sie den **„Laufzettel zur Exmatrikulation bzw. Beurlaubung“ mit Erledigungsbestätigung** aller darauf vermerkten zuständigen Abteilungen zurück.
  - Sofern Sie nicht mehr vor Ort sind, können wir Ihnen behilflich sein, die entsprechenden Stellen intern telefonisch abzufragen. Geben Sie uns hierzu bitte bald möglichst Bescheid.
- Geben Sie Ihren **Studierendenausweis** an Ihr Studiensekretariat oder direkt an das für Sie zuständige **Prüfungsamt** zurück.
- Ggf. reichen Sie Belege als Nachweis ein, dass alle Gebühren bezahlt sind;
- Reichen Sie den **„Antrag auf Entlassung und Erklärung zur Beendigung von Prüfungsverfahren“** ein – siehe folgenden Hinweis.

### Hinweis:

Begonnene Prüfungsrechtsverhältnisse sind grundsätzlich durch Teilnahme an den Prüfungen zu Ende zu führen, da sie durch die Exmatrikulation nicht automatisch beendet werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich zu den Prüfungsrechtsverhältnissen mittels Formular **„Antrag auf Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis und Erklärung zur Beendigung von Prüfungsverfahren“** zu äußern.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir die Ladung zu möglichen noch ausstehenden Prüfungsterminen, Abgabeterminen von Themenstellungen oder Abgabeterminen von selbstständig zu fertigenden Arbeiten aussetzen, bis Sie sich mittels o.g. Formulars erklärt haben.

Des Weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass die Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 2 Abs. 3 StuPrO in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach Studienbeginn erbracht werden müssen. Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren.

Ihre abschließende Notenbescheinigung (Transcript of Records) sowie eine eventuell benötigte Unbedenklichkeitsbescheinigung können wir frühestens erstellen, wenn die Ergebnisse der Prüfungsverfahren vorliegen bzw. Sie sich zur Beendigung der Prüfungsverfahren geäußert haben.

Nur wenn **alle aufgeführten Voraussetzungen erfüllt** sind und die erforderlichen Unterlagen vorliegen, kann Ihrem Antrag auf Exmatrikulation entsprochen werden.